

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 1 und Abs. 2, § 75 Abs. 1;
GG Art. 3 Abs. 1;
Tarifvertrag für die Angestellten der Metallindustrie in Nordwürttemberg und Nordbaden i. d. F. vom 4. Juli 1973; Gehaltsrahmenabkommen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und der Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 19. August 1970 und 19. Februar 1975

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 67/74

Beschluß des BAG vom 24. Februar 1976 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 67/74

2 Ta BV 14/73 Baden-Württemberg

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Februar 1976 durch den Richter Prof. Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Dr. Mussil beschlossen:

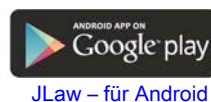
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. März 1974 - 2 Ta BV 14/73 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß ein Einblicksrecht für die Bruttogehälter der außertariflichen Angestellten nur bei schlüssiger Darlegung eines berechtigten Interesses besteht.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist ein Betrieb der Metallindustrie. Der bei ihr gebildete Betriebsrat besteht aus neun Mitgliedern. Es ist ein Betriebsausschuß nach § 27 BetrVG gebildet. Die Beteiligten sind unterschiedlicher Ansicht darüber, ob die Antragsgegnerin dem Betriebsausschuß, ohne daß dieser einen konkreten Anlaß hierfür anzugeben braucht, Einsichtnahme in die Listen über Bruttolöhne und -gehälter gewähren muß. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, daß die Antragsgegnerin dem Antragsteller Listen vorgelegt hat, aus denen sich die Eingruppierung, der Tariflohn bzw. das Tarifgehalt und die tarifvertraglichen Leistungszulagen aller bei der Antragsgegnerin beschäftigten Lohnempfänger und Tarifangestellten ergibt. Darüber hinaus legte die Antragsgegnerin in einzelnen Fällen dem antragstellenden Betriebsrat auf dessen Anforderung hin die Effektivverdienste einiger Arbeitnehmer offen. Der Antragsteller vertritt die Auffassung, er habe nach dem Betriebsverfassungsgesetz den allgemeinen und uneingeschränkten Anspruch darauf, daß seinem Betriebsausschuß Einsichtnahme in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter gewährt wird.

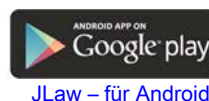
Der Antragsteller hat zuletzt beantragt, der Antragsgegnerin aufzugeben, dem Betriebsausschuß des Antragstellers Einsichtnahme in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter für sämtliche Beschäftigten, ausschließlich der leitenden Angestellten zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie trägt vor, der von dem antragstellenden Betriebsrat geltend gemachte Anspruch sei unbegründet, da sich das Recht der Einsichtnahme nach § 80 Abs. 2 BetrVG im Rahmen der dem Betriebsrat durch das Betriebsverfassungsgesetz übertragenen Aufgaben halten müsse. Dies bedeute in erster Linie, daß der Betriebsrat eine gesetzliche Überwachungspflicht und entsprechende Rechte nach § 80 Abs. 1 BetrVG hinsichtlich der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

geltenden Gesetze und Verordnungen, aber auch hinsichtlich der Einhaltung kollektiver Regelungen habe. Dementsprechend bestehe ein Recht auf Einblick nur hinsichtlich der Einhaltung kollektiver Regelungen. Der Antragsteller könne seine Forderung nach genereller Offenlegung übertariflicher Zulagen auch nicht auf § 75 BetrVG stützen, da dies einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit bedeute. Davon abgesehen sei ein großer Teil der Belegschaft daran interessiert, daß dritte Personen keine Kenntnis über ihr Effektiv Einkommen erhalten, da dies Neidgefühle erwecken und zu Redereien führen könne.

Das Arbeitsgericht hat die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Betriebsausschuß des Antragstellers Einsichtnahme in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter für sämtliche Beschäftigten, ausschließlich der leitenden Angestellten zu gewähren. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts insoweit aufgehoben, als die Antragsgegnerin verpflichtet worden ist, dem Antragsteller Einsicht in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter der außertariflichen Angestellten zu gewähren. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht den Antrag zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde beantragt der Antragsteller, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts insoweit aufzuheben, als der Antrag abgewiesen worden ist und die Beschwerde gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts insgesamt zurückzuweisen, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde hat im wesentlichen keinen Erfolg.

Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung beizutreten.

1. Der Streit zwischen den Beteiligten geht lediglich noch um das Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten. Der Senat stellt insoweit in

- 4 -



seiner Beschlußformel klar, daß insoweit ein berechtigtes Interesse schlüssig dargelegt werden muß.

2. Das Landesarbeitsgericht ist unter Berufung auf den Beschluß des Senats vom 11. Juli 1972 - 1 ABR 2/72 - (BAG 24, 349 = AP Nr. 1 zu § 80 BetrVG 1972) davon ausgegangen, daß das dem Betriebsrat in § 80 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbs. BetrVG eingeräumte Einblicksrecht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten nur im Zusammenhang mit dem ihm vom § 80 Abs. 2 BetrVG gewährten umfassenden, d. h. erschöpfenden Informationsrecht gesehen werden kann. Auch soweit das Landesarbeitsgericht annimmt, das dem Betriebsrat eingeräumte weitgehende Informationsrecht und das damit verbundene Einblicksrecht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten beruhe auf der dem Betriebsrat gegenüber allen vom Betriebsverfassungsgesetz erfaßten Arbeitnehmern obliegenden sozialen Schutzfunktion, stehen diese Ausführungen ebenfalls im Einklang mit der nunmehr ständigen Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 3 und Nr. 4 zu § 80 BetrVG 1972, diese Entscheidungen sind zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, BAG AP Nr. 6 und Nr. 7 zu § 80 BetrVG 1972). Diese soziale Schutzfunktion gibt jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, dem Betriebsrat kein unumschränktes Kontrollrecht über die Maßnahmen des Arbeitgebers. Der Informationsanspruch kann nur im Rahmen der dem Betriebsrat nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt werden, wie sich aus § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG unmittelbar ergibt ("zur Durchführung seiner Aufgaben"; "in diesem Rahmen"). Zu den dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben gehört nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG insbesondere, darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer ergangenen kollektiven Regelungen durchgeführt werden. Der Betriebsrat hat nach § 75 Abs. 1 BetrVG weiter darüber zu wachen, daß die Arbeitnehmer nach Recht und Billigkeit gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz behandelt werden. Nur im Rahmen dieser Überwachungspflicht kann daher der Betriebsausschuß oder in



kleineren Betrieben der Betriebsratsvorsitzende oder ein anderes vom Betriebsrat beauftragtes Mitglied Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter nehmen.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizutreten, daß im Gegensatz zum Einblicksrecht in die Gehaltslisten der tariflichen Angestellten der Betriebsrat (Betriebsausschuß) Einblick in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten nur verlangen kann, wenn er schlüssig darlegt, warum er diesen Einblick begehrt. Nach Auffassung des Senats besteht im Gegensatz zu den Tarifangestellten für diesen Personenkreis keine tatsächliche Vermutung dafür, daß ihre Gehaltsbezüge auf einer kollektiven oder kollektivähnlichen Regelung beruhen; es ist vielmehr im Regelfall davon auszugehen, daß die Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen dieses Personenkreises auf eine echte einzelvertragliche, dem Grundsatz der Vertragsfreiheit unterliegende Abrede zwischen Arbeitgeber und Angestellten zurückgehen (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, BAG AP Nr. 6 und Nr. 7 zu § 80 BetrVG 1972). Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsauffassung abzugehen.

4. Das Landesarbeitsgericht geht allerdings von einem anderen Begriff des außertariflichen Angestellten aus als der Senat. Unter außertariflichen Angestellten versteht der Senat die Angestellten, die kraft ihrer Tätigkeitsmerkmale nicht mehr unter den persönlichen Geltungsbereich des einschlägigen Tarifvertrages fallen, deren Aufgabenbereich also höhere Anforderungen stellt als das der höchstbezahlten tariflichen Beschäftigungsgruppe. Für die Abgrenzung des Personenkreises der außertariflichen Angestellten von den Tarifangestellten ist jedoch nicht entscheidend, wie offenbar das Landesarbeitsgericht annimmt, ob eine Tarifbindung im Einzelfall etwa mangels Zugehörigkeit zur vertrags-schließenden Gewerkschaft entfällt. Nach Auffassung des Senats ist nicht ausschlaggebend, ob die Tarifbindung des Angestellten die Folge der Zugehörigkeit zu der vertrags-schließenden Gewerkschaft ist oder auf einer einzelvertrag-



- 6 -

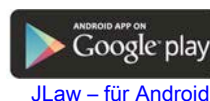
lichen Vereinbarung beruht; es genügt, daß der Angestellte an sich von dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt wird. Diese Angestellten sieht der Senat i. S. der von ihm vorgenommenen Abgrenzung nicht als außertarifliche Angestellte an (BAG, aaO).

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde gibt der persönliche Geltungsbereich des hier anzuwendenden Manteltarifvertrages für die Angestellten der Metallindustrie in Nordwürttemberg und Nordbaden vom 4. Juli 1973 (MTV) für die hier zu entscheidende Frage nichts her. Nach § 1 c MTV gilt dieser Tarifvertrag für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister. Angestellte i. S. dieses Tarifvertrages sind alle Arbeitnehmer, welche eine der in §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 angeführte Beschäftigung gegen Entgelt ausüben. Die Rechtsbeschwerde meint nun, diese Tarifbestimmung erfasse alle in der Metallindustrie beschäftigten Angestellten, außertarifliche Angestellte gebe es daher nicht mehr. Für das Betriebsverfassungsgesetz besage das nichts anderes, als daß es nur die Gruppe der Tarifangestellten und die Personengruppe des § 5 Abs. 3 BetrVG gebe. Es mag sein, daß der persönliche Geltungsbereich des MTV alle in diesem Tarifbereich tätigen Angestellten erfassen will. Das kann hier aber dahinstehen. Im vorliegenden Beschlußverfahren geht es nicht um die Frage, ob alle in diesem Tarifbereich tätigen Angestellten erfaßt werden. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand; es kommt daher nicht darauf an, wie die Fassung des persönlichen Geltungsbereichs des MTV zu verstehen ist. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller den generellen Antrag gestellt, ihm Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter sämtlicher Beschäftigten außer den leitenden Angestellten zu geben. Über diesen Antrag war zu erkennen; dabei darf nicht übersehen werden, daß in dem Verhandlungsprotokoll des Landesarbeitsgerichts vom 20. März 1974 festgestellt ist, die

- 7 -

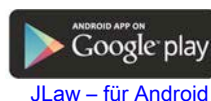


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Antragsgegnerin beschäftige auch Angestellte, deren Gehalts- und sonstigen vertraglichen Regelungen nicht dem Manteltarifvertrag der Metallindustrie "unterstellt" seien. Was diese Feststellung beinhalten soll, ist nicht ganz klar. Jedenfalls muß es bei der Rechtsprechung des Senats verbleiben, daß in die Bruttogehaltslisten dieser Angestellten-Gruppe nur nach schlüssiger Darlegung eines berechtigten Interesses durch den Betriebsrat Einblick verlangt werden kann. Wenn und soweit allerdings der einschlägige Tarifvertrag wirklich alle Angestellten mit Ausnahme der leitenden Angestellten erfassen sollte, wird die vom Senat getroffene Abgrenzung praktisch gegenstandslos.

5. Inwieweit die Differenzierung des Einblicksrechts des Betriebsrats in die Bruttogehaltslisten der übertariflich bezahlten Tarifangestellten und der außertariflichen Angestellten gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen soll, ist nicht ersichtlich. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verstößt eine gerichtliche Entscheidung nur dann gegen Art. 3 Abs. 1 GG, "wenn Rechtsanwendung und Verfahren bei einer verständigen Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruhen (BVerfGE 11, 343 [349]; 18, 85 [92 ff., 96]). Diese Voraussetzungen liegen für die vom Senat getroffene, sachgerechte Unterscheidung nicht vor. Es besteht durchaus ein beträchtlicher Unterschied zwischen der Überwachungspflicht, die dem Betriebsrat im Rahmen des § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 BetrVG gegenüber den Tarifangestellten eingeräumt ist und der ihm gegenüber den außertariflichen Angestellten nur nach § 75 Abs. 1 BetrVG obliegenden Überwachungspflicht. Der Unterschied ist darin zu sehen, daß sich die Arbeitsbedingungen der Tarifangestellten nach dem für sie geltenden Tarifvertrag ausrichten, während die Arbeitsbedingungen der außertariflichen Angestellten im Regelfall auf einer echten einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Angestellten, nicht auf einer kollektiven Einheitsregelung beruhen, die



deshalb auch nicht der Überwachungspflicht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG unterliegt. Eine Verletzung der Grundsätze des § 75 Abs. 1 BetrVG wird angesichts des Grundsatzes der Vertragsfreiheit für diesen Personenkreis nur ausnahmsweise in Betracht kommen, was dann aber besonders dargelegt werden muß.

6. Da der Antragsteller im Beschlußverfahren keine Anhaltspunkte vorgetragen hat, weshalb er derzeit Einblick in die Gehaltslisten der außertariflichen Angestellten nehmen will, war die Rechtsbeschwerde mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß das Einblicksrecht für die Bruttogehälter der außertariflichen Angestellten nur bei schlüssiger Darlegung eines berechtigten Interesses besteht.

gez.: Dr. Auffarth Bichler Wendel

Dr. Mussil K. Kehrmann

